

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von JBCommsult für Medienproduktionen und Online Media Services

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf die vorliegende Geschäftsbeziehung zwischen JBCommsult – nachfolgend JBC genannt – und dem Kunden. Diese AGB gelten ausdrücklich nicht für die ebenfalls im Leistungsportfolio von JBC angebotenen Dienstleistungen für Messen und Events.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen von JBC die vertraglich geschuldete Leistung ohne Vorbehalt annimmt. Eine Abweichung zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge und Auftragsweiterungen des Kunden.

Die Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich, rechtlichem Sondervermögen.

1.3 Änderungen dieser AGB teilt JBC dem Auftraggeber schriftlich oder per Email mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber gegenüber JBC nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Änderungen schriftlich widerspricht.

## 2. Angebot / Vertragsabschluss / Termine

2.1 Angebote von JBC erfolgen ausschließlich schriftlich und sind stets freibleibend.

2.2 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen (auch Erklärungen per Fax oder Email, soweit mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen) Auftragsbestätigung von JBC oder der Ausführung der Leistung von Seiten JBC zustande. Nebenabreden, Zusagen und Zusicherungen bedürfen der Schriftform.

2.3 JBC ist berechtigt, Teile der Leistung oder die gesamte Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.

2.4 Vereinbarungen über eine verbindliche Leistungszeit müssen rechtzeitig erfolgen. Die rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen, technischen und inhaltlichen Fragen zwischen JBC und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen insbesondere Freigaben erfüllt hat. Der Zeitplan zur Umsetzung des Auftrags erfolgt nach Absprache der Vertragspartner und wird entsprechend als solcher protokollarisch dokumentiert (übereinstimmende Emails werden als ausreichend erachtet). Diese Zeitpläne werden Bestandteil dieses Vertrages.

2.5 Sofern JBC nicht rechtzeitig leisten kann, wird sie den Kunden umgehend informieren. Haben JBC oder ihre Subunternehmer die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, behördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Kann JBC auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch JBC berechtigt, vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten.

2.6 Sollte JBC mehr als 14 Tage in Lieferverzug geraten, muss der Kunde eine Nachfrist setzen, die mindestens weitere 14 Tage beträgt.

## 3. Leistungsänderungen

Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen kann der Kunde unter den folgenden Bedingungen verlangen:

- Der Änderungswunsch gegenüber JBC hat schriftlich zu erfolgen und ist bei vereinbarten Abnahmen nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme möglich.
- JBC wird den Änderungswunsch auf Umsetzbarkeit prüfen und dem Kunden ein schriftliches Angebot unterbreiten, das Angaben zur Umsetzbarkeit und den damit verbundenen Kosten nebst Änderungen des Zeitplans enthält. Dieses Angebot muss ebenfalls wenigstens in Textform abgegeben werden.
- Das Angebot von JBC muss vom Kunden schriftlich (z.B. durch übereinstimmende Emails) angenommen werden.

JBC wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem Zeitplan weiterführen, es sei denn der Kunde weist JBC schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt JBC dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mit.

## 4. Social Media Accounts und Social Media Plattformen

4.1 Wenn und soweit JBC oder von ihr beauftragte Dritte Social Media Accounts für den Kunden einrichten und/oder nutzen, so geschieht diese Einrichtung und/oder Nutzung auf der jeweiligen Social Media Plattform namens und in Vollmacht des Kunden. Vertragspartner der jeweiligen Plattform ist der Kunde.

4.2 Der konkrete Umfang der administrativen, technischen und/oder redaktionellen Betreuung der Social Media Accounts wird durch den konkreten Auftrag bestimmt. Insbesondere wird im Auftrag festgelegt, ob JBC die Social Media Kommunikation für den Kunden eigenständig oder aber nur entsprechend im Auftrag geregelter Rücksprachen durchführen kann.

4.3 Erhält JBC, vom Kunden Zugangsdaten für Social Media Accounts so verpflichtet sich JBC diese vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. JBC ist weiter verpflichtet, die im Falle der Einrichtung eines Accounts erworbenen Zugangsdaten spätestens bei der Vertragsbeendigung herauszugeben und den Account damit dem Kunden vollständig zu übergeben. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Zugangsdaten zu den jeweiligen Social Media Accounts anzufordern.

4.4 Dem Kunden ist bewusst und er erkennt an, dass JBC keinen Einfluss auf den Betrieb der von ihr gegebenenfalls empfohlenen, aber von Dritten betriebenen, Social Media Plattformen hat und dass JBC in Folge dessen keine Verantwortung für die betrieblichen Abläufe dieser Social Media Plattformen übernehmen kann.

## 5. Vergütung / Preise / Zahlungsbedingungen

5.1 Die Angebotspreise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

5.2 Mehraufwendungen, die bedingt durch unrichtige Angaben des Kunden, nicht termingerechter Freigaben des Kunden oder nicht termin- oder fachgerechter Vorleistungen des Kunden bzw. von ihm beauftragter Dritter sowie durch Änderungswünsche seitens des Kunden nach erfolgter Freigabe bzw. Teilabnahme entstehen, werden dem Kunden nach den aktuellen Vergütungssätzen von JBC in Rechnung gestellt.

5.3 Fremdleistungen (z.B. Mieten von Locations, GEMA-Gebühren und Künstler-sozialversicherungsabgaben, etc.) aus Aufträgen, welche JBC im Auftrag des Kunden auf eigene Rechnung erteilt, werden mit einem prozentualen Aufschlag von 15 Prozent zzgl. Umsatzsteuer weiterberechnet.

5.4 JBC ist berechtigt – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – dem Kunden nach der Auftragserteilung einen Abschlag in Höhe von 40 Prozent der Auftragssumme sowie weitere angemessene Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt in Rechnung zu stellen. Davon unberührt ist JBC berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

5.5 Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Skonto wird grundsätzlich nicht gewährt, Anzahlungen werden nicht verzinst.

5.6 Bei Zahlungsverzug ist JBC berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen (§288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Außerdem ist JBC berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

## 6. Verzug / Rücktritt / Kündigung

6.1 Nimmt der Kunde die Leistung/Ware trotz Fertigstellungserklärung von JBC ohne wichtigen Grund nicht ab, so wird JBC nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.2 Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann JBC die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie 30 Prozent des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt JBC vorbehalten. Entsprechendes gilt im Falle eines Rücktritts/Kündigung seitens des Kunden ohne wichtigen Grund.

6.3 Im Falle der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

## 7. Abnahme

Im Falle der Vereinbarung einer Abnahme gelten die nachfolgenden Regelungen:

- Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung wie sie im Auftrag und/oder den Projektplänen und/oder sonstigen Leistungsbeschreibungen konkret beschrieben ist. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass JBC dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.
- Der Kunde hat unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.

Erkennt der Kunde keine Abnahmefähigkeit und schlägt die Abnahme insoweit fehl, so wird wie folgt verfahren:

- Der Kunde übergibt JBC eine Auflistung und Beschreibung aller die Abnahme hindernden Mängel.
- JBC beseitigt die aufgezeigten Mängel und stellt binnen angemessener Frist eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereit.
- Der Kunde prüft sodann die protokollierten Mängel, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. In diesem Fall steht die Abnahme jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch JBC. Die unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen. Der Kunde hat die

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von JBCommsult für Medienproduktionen und Online Media Services

Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch JBC zu erklären.

### 8. Gewährleistung

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen/Waren von JBC zu prüfen und Mängel unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Erhalt der Leistungen/Waren schriftlich per Telefax/Email zu rügen. Die Mängelansprüche beschränken sich zunächst nach Ermessen von JBC auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist und nach mindestens zwei Nachbesserungsversuchen fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Ist eine Nachbesserung nachträglich nicht möglich und ist diese von JBC nicht zu vertreten, kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

8.2 Die Gewährleistungspflicht erlischt, sobald Änderungen an den Leistungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens JBC durch den Kunden vorgenommen wurden.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren/Produkten geht erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

### 10. Nutzungs- und Urheberrechte

10.1 Die Nutzungsrechte an allen von JBC oder von ihr beauftragten Dritten erbrachten Arbeitsergebnissen – auch in elektronischer Form – verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich bei JBC.

10.2 Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für das konkrete Projekt. Das Nutzungsrecht kann sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt sowie als einfaches, nicht ausschließliches oder ausschließliches Nutzungsrecht ausgestaltet sein. Änderungen von Arbeitsergebnissen von JBC dürfen nur durch JBC vorgenommen werden.

10.3 Die Nutzungsrechte im vereinbarten und beauftragten Umfang gehen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Kunden über.

10.4 Die Einräumung der Nutzungsrechte an den Leistungen Dritter an den Kunden ist auf den Umfang begrenzt, in dem diese durch JBC im Auftrage des Kunden erworben werden. Sollte die Übertragung in dem vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird JBC den Kunden darauf hinweisen.

10.5 Der Kunde ist zur Nutzung der Arbeitsergebnisse nur für die nach dem Vertrag vereinbarten Zwecke berechtigt. In sich abgeschlossene Produktionen (Filmproduktion, Webdesign, Multimediaproduktion etc.) stellen Gesamtergebnisse dar, welche ohne entsprechende Vereinbarungen nicht in andere Produktionen integriert werden dürfen. Vervielfältigungen oder Änderungen (auch durch Dritte) sind nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung von JBC zulässig.

10.6 Liefert der Kunde JBC zur Umsetzung des Auftrags urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software-Applikationen, garantiert der Kunde JBC über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Kunde überträgt JBC hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Kunde steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können. Vorstehendes gilt sinntensprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechte. Sollten innerhalb eines Auftrages Videos, Bilder oder Grafiken mit Bildnissen von Personen (tatsächliche Abbildungen oder erkennbare Computeranimationen) erstellt werden, so wird im Auftrag bestimmt, welche Partei für die Einholung der Einwilligung der jeweils abgebildeten Person verantwortlich zeichnet und die dafür ggf. anfallenden Lizenzgebühren trägt.

10.6 Der Kunde verpflichtet sich, JBC von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

### 11. Mitwirkungspflichten

Der Kunde unterstützt JBC bei allen Tätigkeiten, soweit seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt JBC jeweils rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Produkte und Materialien in einem geeigneten Format und in entsprechender Menge und Qualität.

### 12. Haftung

12.1 JBC haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Lieferungen und Leistungen von Dritten, die von JBC im Auftrag des Kunden beauftragt wurden, wird keine Haftung übernommen; es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung von JBC bei Auswahl und Überwachung der Dritten gegeben ist.

12.2 JBC haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts oder der Gestaltung der von ihr im Rahmen des Vertrages geplanten und/oder realisierten Medien. Wünscht der Kunde eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch einen sachkundigen Dritten, so trägt er die hierfür entstehenden Kosten.

Davon unabhängig ist es allein Sache des Kunden, die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit zu tragen. Dieser stellt JBC von allen eventuellen Ansprüchen frei.

12.3 Dem Kunden ist bewusst, dass die Social Media Dienste, über die zum Teil die Leistungen von JBC erbracht werden (wie etwa das Community-Management einer Facebook-Seite), von Dritten betrieben werden und JBC auf den Betrieb dieser Social Media Dienste keinen Einfluss nehmen und dem gemäß für deren Betrieb auch nicht haften kann.

12.4 Für termingerechte Ausführung haftet JBC nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, nachgekommen ist.

12.5 Soweit Schäden durch JBC nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 10 Prozent der vereinbarten Vergütung, höchstens auf Euro 20.000, begrenzt; bei grober Fahrlässigkeit auf die Höhe der vereinbarten Vergütung.

12.6 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen Schäden an Gesundheit, Leib und Leben sowie Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Bedingungen bereits entstanden sind, bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

12.7 Die vorstehenden Regelungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von JBC.

### 13. Rechtskonformität

13.1 Ausdrücklich nicht Gegenstand der Beratung von JBC ist die umfassende rechtliche Beratung oder Prüfung von Projekten auf Rechtskonformität. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anmeldeprozesse, Datenerhebungen sowie Datenschutz- und Nutzungsbedingungen bei Web- und Social Media Kampagnen. JBC empfiehlt ausdrücklich, sämtliche Projekte auf Rechtskonformität durch qualifizierte Rechtsberater prüfen zu lassen.

13.2 JBC wird den Kunden auf für JBC erkennbare rechtliche Risiken bezüglich des Inhalts und/oder Gestaltung geplanter Projekte hinweisen. Erachtet JBC eine rechtliche Prüfung des Projekts durch einen qualifizierten Rechtsberater für erforderlich, so wird diese rechtliche Prüfung nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen Kosten durchgeführt. Besteht der Kunde entgegen dem Hinweis seitens JBC auf eine Durchführung des Projekts ohne rechtliche Beratung, so haftet JBC nicht für hieraus resultierende Konsequenzen. In diesem Fall stellt der Kunde JBC von Ansprüchen Dritter frei.

### 14. Gerätemiete

Im Falle einer Gerätemiete sind vom Kunden entsprechende Sicherheiten zu hinterlegen, bzw. wird von JBC eine Versicherung abgeschlossen und dem Kunden weiterberechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für den Versicherungsschutz ausschließlich der Kunde zuständig ist. Schäden werden dem Kunden in der Höhe der Reparaturkosten, bzw. bei nötigem Neukauf der Neuwert angelastet.

### 15. Eigenwerbung

15.1 JBC ist berechtigt, ihre Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Dokumentation oder Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

15.2 JBC erhält das Recht nach Absprache mit dem Kunden dessen Namen sowie die Art des für ihn durchgeführten Projekts als Referenz in allen Marketingunterlagen zu erwähnen. Das gleiche Recht wird dem Kunden zugestanden.

### 16. Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung

16.1 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig alle Informationen, insbesondere inhaltliche, technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die sie im Rahmen der Vertragsabwicklung erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen, nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden und nur an solche Mitarbeiter oder Dritte weiterzugeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind, solange zwischen den Vertragspartnern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

16.2 Die Geheimhaltung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

16.3 Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

### 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verschiedenes

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17.2 Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist Breisach. JBC ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht.